

BGer 5A_504/2017 vom 10. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_504_2017

FR: TF 5A_504/2017 du 10 juillet 2017

IT: TF 5A_504/2017 del 10 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Rückzugserklärung beendet das Beschwerdeverfahren unmittelbar und der Abteilungspräsident (Art. 32 Abs. 2 BGG) schreibt dieses mit Verfügung ab (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP).

Immerhin wird die KESB von Amtes wegen zu prüfen haben, ob angesichts des manifest ambivalenten Verhaltens der Mutter im Nachgang zum obergerichtlichen Entscheid veränderte Tatsachen vorliegen könnten, welche eine Neu Beurteilung der Situation erforderlich machen und vor dem Hintergrund des Kindeswohls allenfalls eine Fortführung der Fremdplatzierung des Kindes oder die Ergreifung anderer geeigneterer Massnahmen (nebst der obergerichtlich angeordneten Fortführung der Beistandschaft) als angezeigt erscheinen lassen.

E. 2

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP , Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.